

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

diekampagne

1. Allgemeines

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Vertragspartner und **diekampagne** – Agentur für Public Relations und Public Affairs, Mag. Therese Bauer (im Folgenden **diekampagne** oder Agentur genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle Folgeaufträge, selbst wenn sie nicht mehr gesondert vereinbart werden. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Agentur ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen. Ist der Vertragspartner kein Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KschG), entfallen nur jene Vertragsklauseln, die rechtswirksam mit Konsumenten nicht vereinbart werden können. Solche Klauseln werden durch die ihnen in Sinn und Zweck entsprechende rechtliche Bestimmungen ersetzt.

2. Präsentationen und Vertragsabschluss

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, steht der Agentur für die Teilnahme an Präsentationen ein angemessenes Honorar zu, das den Personal- und Sachaufwand der Agentur sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen durch den Auftraggeber an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Agentur nicht zulässig. Erhält die Agentur nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Agentur, insbesondere Präsentationsunterlagen und deren Inhalt sowie entwickelte Ideen und Konzepte im Eigentum der Agentur. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, diese, in welcher Form auch immer, weiter zu nutzen. Die Agentur ist berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden. Grundlage der Geschäftsbeziehungen ist die jeweilige Vereinbarung, die in der Regel durch schriftliches Angebot seitens der Agentur und schriftliche Annahme seitens des Vertragspartners zustande kommt und in dem alle vereinbarten Dienstleistungen, der Leistungsumfang und das Entgelt festgehalten werden. Die Angebote der Agentur sind freibleibend, sofern im Angebot keine verbindliche Gültigkeit des Angebots bis zu einem bestimmten Datum zugesagt wurde. Der Vertragspartner ist an seinen Auftrag eine Woche nach Zugang bei der Agentur gebunden.

3. Leistung

Die Ausarbeitung des Auftrags erfolgt nach Art und Umfang der vom Vertragspartner termingerecht und vollständig zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch nicht möglich ist, ist die Agentur verpflichtet, dies dem Vertragspartner umgehend mitzuteilen. Ändert der Vertragspartner die Leistungsbeschreibung nicht beziehungsweise unterlässt er die Schaffung der zur Ausführung nötigen Voraussetzungen, kann die Agentur die Ausführung ablehnen. Die bis dahin für die Tätigkeit der Agentur angefallenen Kosten und Spesen sind vom Vertragspartner zu ersetzen. Bei pauschalen Jahresverträgen muss der Kunde der Agentur jeweils vor dem neuen Geschäftsjahr den

voraussichtlichen Geschäftsumfang im Hinblick auf die geplanten Werbeaktivitäten und das zur Verfügung stehende Budget mitteilen. Der Kunde muss die Agentur über Änderungen dieser mitgeteilten Planungen unverzüglich informieren.

4. Freigabe

Leistungen der Agentur, die für die Veröffentlichungen oder für Aussendungen bestimmt sind (z. B. Texte für Presseaussendungen, ausgewählte Fotos, Texte sowie Präsentationen für Pressemappen) werden von der Agentur erst dann veröffentlicht bzw. versandt, wenn der Kunde die Leistung freigegeben hat. Die Freigabe hat vorzugsweise schriftlich zu erfolgen (eMail ist ausreichend). In dringenden Fällen ist eine telefonische Freigabe möglich, wobei im nachhinein um eine schriftliche Bestätigung der erfolgten Freigabe gebeten wird. **diekampagne** ist ebenso verpflichtet, sich zu telefonischen Freigaben schriftliche Notizen zu machen. Leistungen der Agentur sind vom Vertragspartner nach Erhalt unverzüglich zu überprüfen und allfällige Änderungswünsche bzw. Fehler binnen 3 Tagen schriftlich zu rügen. Bei nicht rechtzeitiger Rüge gelten die Leistungen als vom Kunden freigegeben. Die Abnahme bzw. Freigabe durch den Vertragspartner hat insbesondere auch die rechtliche Zulässigkeit der Agenturleistungen und der Kommunikationsmaßnahmen zu umfassen. Die Agentur veranlasst keine Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen, es sei denn der Vertragspartner wünscht dies ausdrücklich, wobei die damit verbundenen Kosten vom Vertragspartner zu tragen sind. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbs-, kennzeichen-, medien-, datenschutz- und telekomrechtlichen Vorschriften bei der Umsetzung der von der Agentur vorgeschlagenen bzw. erbrachten Leistungen ist der Vertragspartner selbst verantwortlich, er trägt daher das mit der Durchführung der Maßnahme verbundene Risiko alleine. In dem ausdrücklichen Verlangen des Vertragspartners auf Veröffentlichung bzw. Aussendung einer von der Agentur erstellten Leistung ist implizit auch eine Freigabe als enthalten anzusehen.

5. Termine

Die Agentur ist bestrebt die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Vertragspartnern allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Agentur eine angemessene Nachfrist gewährt hat. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse - insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der Agentur, Verzögerungen seitens des Vertragspartnern, Verzögerungen seitens der Mitgliedsunternehmen oder der für die Leistungserbringung erforderlichen Stake Holder des Vertragspartnern - entbinden die Agentur von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Den Vertragspartner trifft an der Leistungserfüllung eine Mitwirkungspflicht. So hat er die von der Agentur benötigten Arbeiten und Unterlagen und jede sonstige für die Erfüllung erforderliche Mitwirkung innerhalb der jeweils vereinbarten Frist vollständig zur Verfügung zu stellen. Weigert sich der Vertragspartner, dieser Pflicht nachzukommen, so fallen die widrigen Folgen auf ihn. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen beziehungsweise zur Verfügung gestellte Angaben, Informationen oder Unterlagen entstehen, sind von der Agentur nicht zu vertreten und können nicht zu ihrem Schuldnerverzug führen. Allfällige daraus resultierende Mehrkosten trägt der Vertragspartner.

6. Honorar und Zahlung

Alle von der Agentur angegebenen Preise sind Nettopreise exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Alle Fremdkosten, die über das Honorar für die Tätigkeit der Agentur selbst hinausgehen, sind vom Vertragspartner zu ersetzen. Dies betrifft zum Beispiel Kosten für APA-OTS-Aussendungen, Medienbeobachtung, Kosten für Bewirtung,

Raummiete und Konferenztechnik bei Pressekonferenzen, allfällige Vertrags- und Lizenzgebühren, Druckkosten für Broschüren, Honorare für die im Rahmen des Auftrags notwendige Erstellung von Layout, Grafiken, Fotos, Videos, Audiofiles oder Bildern, sofern diese Leistungen im Angebot nicht explizit als Leistung der Agentur angegeben werden.

Kostenvoranschläge von **diekampagne** sind grundsätzlich unverbindlich. Dies gilt insbesondere dann, wenn neben dem Honorar der Agentur auch Fremdkosten angegeben werden. Für alle Arbeiten der Agentur, die aus welchem Grund auch immer nicht zur Ausführung gelangen, gebührt der Agentur eine angemessene Vergütung, womit der Vertragspartner allerdings keinerlei Rechte an diesen Arbeiten erwirbt. Die Lieferung ist erfüllt bei Bereitstellung oder Leistung sämtlicher beauftragter Positionen. Alle Gefahren gehen zum Zeitpunkt der Erfüllung auf den Vertragspartnern über, der den notwendigen Versicherungsschutz auf seine Kosten abzuschließen hat. Bei allen Dienstleistungen wird das schriftlich vereinbarte Entgelt (laut Angebot und Annahme bzw. Auftrag und Annahme) verrechnet.

Sofern nicht anders vereinbart, entsteht der Honoraranspruch der Agentur ab Erbringung der einzelnen vereinbarten Leistungen. Rechnungen der Agentur sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig. Als Zahlungsfrist gelten maximal 31 Tage ab Rechnungsdatum als vereinbart. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 1 Prozent pro angefangenem Monat als vereinbart. Der Vertragspartner ist gegenüber der Agentur verpflichtet, im Falle verspäteter Zahlung sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen Mahnspesen zu bezahlen. Der Vertragspartner darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt **diekampagne**, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Sämtliche damit verbundenen Kosten sind vom Vertragspartner zu tragen.

7. Eigentumsrecht und Urheberrecht

Alle Leistungen der Agentur wie zum Beispiel Ideen, Konzepte und konkrete PR-Maßnahmen sowie einzelne Teile daraus bleiben im Eigentum der Agentur. Dies gilt für alle Leistungen, insbesondere auch für die erstellten Verteiler, die immer im Eigentum der Agentur bleiben und weder während der laufenden Zusammenarbeit noch danach dem Vertragspartner ausgehändigt werden müssen. (In Sonderfällen kann allerdings der Erwerb eines Verteilers vereinbart werden bzw. Auftragsgegenstand sein) Der Vertragspartner erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung einschließlich der Vervielfältigung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit der Agentur darf der Vertragspartner die Leistungen der Agentur nur selbst, nur im deutschsprachigen Raum und nur für die Dauer des Vertrages nutzen. Änderungen von Agentur-Leistungen durch den Vertragspartner sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig. Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung der Agentur erforderlich.

Für die Nutzung von Leistungen der Agentur bzw. von Texten, Präsentationsmaterialien und Werbemitteln, für die **diekampagne** Vorlagen erarbeitet hat, nach Ablauf des Agenturvertrages ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - ebenfalls die Zustimmung der Agentur notwendig. Dafür stehen der Agentur im 1. Jahr nach Vertragsende 25 % des ursprünglich vereinbarten Entgelts zu, im 2. und 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages 15 % und ab dem 4. Jahr nach Vertragsende 5 %. Von der Agentur an den Vertragspartner übermittelte Clippings (Dokumente zur Medienbeobachtung) dienen lediglich internen Dokumentationszwecken. Sollte der Vertragspartner diese Clippings vervielfältigen, beispielsweise durch Link zum Clipping

auf der eigenen Homepage oder durch Abdruck in einer Publikation des Vertragspartners, so hat der Vertragspartner selbst dafür Sorge zu tragen, die nötigen Rechte einzuholen bzw. die allenfalls anfallenden Entgelte selbst zu entrichten. Der Vertragspartner hält die Agentur bezüglich allfälliger Ansprüche der Medien schad- und klaglos.

8. Nennung als Referenz, Kennzeichnung

Die Agentur ist berechtigt, den Vertragspartner zeitlich und räumlich unbefristet als Referenz zu nennen, den Vertragspartner sowie die erstellten Leistungen auch im Rahmen eigener PR-Aktivitäten für die Agentur zu erwähnen sowie Referenzobjekte der für den Vertragspartner erstellten Aufträge (z.B. bereits veröffentlichte Texte) auf ihrer Website oder auf Drucksorten anzuführen. Im Falle der Mitwirkung an Publikationen für den Vertragspartner ist die Agentur berechtigt, im Impressum mit Firmenlogo und Kontaktdaten aufzuscheinen, ohne dass dem Vertragspartner dafür ein Entgeltanspruch zustünde.

9. Verpflichtung zur Verschwiegenheit

diekampagne und ihre Mitarbeiter verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, sofern diese Informationen nicht zur Veröffentlichung im Sinne der Leistungserstellung dienen. Diese Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages. Die Agentur ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Durchführung eines Auftrags selbst oder durch dritte Personen, derer sie sich zur Erfüllung von Dienstleistungen bedient, zu verarbeiten. Die Agentur verpflichtet sich zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des Datenschutzgesetzes. Für Datenschutzverletzungen, die durch illegalen Zugriff von Dritten verursacht werden, übernimmt die Agentur keine Haftung.

10. Rücktrittsrecht

Für den Fall, dass der Vertragspartner nach Auftragserteilung, aus welchen Gründen auch immer, vom Vertrag zurücktritt oder bereits erteilte Aufträge abändert, so dass deren Umfang verringert wird, verpflichtet er sich, dem Auftragnehmer den bis dahin entstandenen Aufwand zuzüglich entstandener Spesen, Fremdkosten und Barauslagen abzugelten. Storniert der Vertragspartner beauftragte Veranstaltungen, beispielsweise Pressekonferenzen, 14 bis 7 Tage vor dem gemeinsam festgelegten Termin, so ist die Agentur berechtigt, 100 % aller Aufwände durch Dritte und 70% des Agenturhonorars als Stornogebühr zu verrechnen, danach beträgt die Stornogebühr auch für das Agenturhonorar 100 %. Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit der Agentur liegen, entbinden die Agentur von der Lieferverpflichtung. Die Agentur ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Vertragspartner mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung im Verzug ist, wenn der Vertragspartner gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrages verstößt, wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein Ausgleichs-, Konkurs- oder Vorverfahren eröffnet wird, oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn sonstige Umstände eintreten, durch die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners entstehen.

11. Gewährleistung

diekampagne gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung der an sie erteilten Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers. Als Dienstleistungsbetrieb steht die Agentur für ein vertragsgemäßes Bemühen, nicht aber für einen bestimmten Erfolg ein. Die beauftragten Leistungen werden unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen und der branchenüblichen Standards umgesetzt. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Ausübung eines bei Abwicklung eines Auftrages bzw. bei

Leistungserbringung bestehenden Gestaltungsspielraumes und Ermessens durch die Agentur nicht der Gewährleistung unterliegt. Sollte der Vertragspartner davon absehen, die Agentur mit der Einrichtung einer Medienbeobachtung zu beauftragen, kann die Agentur über die Erfolge der Pressearbeit nur unvollständige Angaben machen. Weiters kann die Agentur nicht dafür bürgen, daß der Versand einer Presseinformation sich in den Printmedien niederschlägt, sofern es sich nicht um Advertorials und andere Formen der von Werbeeinschaltungen handelt. Die Umsetzung von grafischen Details und Textgestaltungen ist unter anderem von ästhetischen, geschmacklichen und psychologischen Gesichtspunkten geprägt, weshalb hierfür keine Gewährleistungszusagen gemacht werden können. Der Vertragspartner hat allfällige Reklamationen innerhalb 3er Tage nach Zusendung der Entwürfe durch die Agentur schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Vertragspartner das Recht auf Nachbesserung der Leistung durch die Agentur zu. Die Nachbesserung hat jedenfalls Vorrang vor Preisinderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben. Für nicht rechtzeitig gerügte Mängel wird keine Gewähr geleistet. Die Beweislastumkehr des § 924 ABGB ist ausgeschlossen, das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt ist vom Auftraggeber zu beweisen. Die Gewährleistungspflicht umfasst keinesfalls die Kosten einer Ersatzvornahme. Greift der Kunde eigenmächtig oder durch Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Agentur in die erbrachten Leistungen bzw. in die begonnene Leistungserbringung ein, so entfällt jeglicher Gewährleistungs- und Schadenersatzanspruch.

12. Schadenersatz, Haftung

Die Agentur haftet für Schäden, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Beweislast trifft den Vertragspartner. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, ausgebliebenen Ersparnissen sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter ist jedenfalls ausgeschlossen. Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die aufgrund der von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen oder von ihr erbrachten Leistungen gegen den Vertragspartner erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen; insbesondere haftet die Agentur nicht für Prozesskosten, Anwaltskosten des Vertragspartners oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert der betreffenden Einzelleistung exkl. Umsatzsteuer begrenzt. Für den Fall, dass die Agentur wegen der Durchführung einer Kommunikationsmaßnahme oder wegen der von ihr erbrachten Leistungen selbst in Anspruch genommen wird, hält der Vertragspartner die Agentur schad- und klaglos. Der Vertragspartner hat der Agentur sämtliche finanziellen und sonstigen Nachteile und Schäden, unabhängig von einem Verschulden auf Seiten des Vertragspartners zu ersetzen. **diekampagne** überprüft das vom Vertragspartner zur Verfügung gestellte Material (z. B. Texte, Fotos, Grafiken, Videos, Software) nicht auf seine Herkunft. Der Vertragspartner haftet dafür, dass er an diesem Material über die für die Einbeziehung in die Leistungserbringung durch die Agentur erforderlichen Rechte verfügt und hält die Agentur diesbezüglich schad- und klaglos.

13. Seminare, Workshops, Coachings

Für sämtliche Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen der Agentur, insbesondere Seminare, Workshops oder Coachings, gelten zusätzlich folgende Bedingungen: Die Teilnahmegebühr ist vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten. Skonti können nicht in Abzug gebracht werden. Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, falls nicht anders angegeben. Sollte ein Teilnehmer am Seminarbesuch verhindert sein, so kann ein Ersatzteilnehmer nominiert werden. Weiters ist eine Stornierung schriftlich bis 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei möglich. Bei Stornierungen zwischen 14 und 7 Tage vor der Veranstaltung beträgt die Stornogebühr 40 Prozent und bei

Stornierungen zwischen 7 und 1 Tage vor der Veranstaltung 60 Prozent. Bei Nicht-Erscheinen wird der gesamte Teilnahmebeitrag verrechnet. Die Stornobedingungen gelten nicht für Einzel-Coachings und Trainings mit nur einem Teilnehmer, da diese kostenfrei bis einen Tag vor dem vereinbarten Termin storniert werden können. Erfolgt eine Buchung im Fernabsatz (Tel, Fax, Mail, Internet), so gilt das gesetzliche Rücktrittsrecht von 7 Tagen ab Vertragsabschluss (Anmeldung). Dies gilt jedoch nicht für Veranstaltungen, die innerhalb dieser 7 Tage ab Vertragsabschluss beginnen.

diekampagne behält sich das Recht vor, falls nötig die Besetzung der Vortragenden, Räumlichkeiten oder Inhalte zu ändern. In diesem Fall werden die Kursteilnehmer umgehend benachrichtigt. Es steht den Teilnehmern dann frei, binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Änderung die Teilnahme zu kündigen bzw. den Auftrag zu stornieren, wobei in diesem Fall keine Stornogebühr anfällt. Die Agentur behält sich weiters das Recht vor, eine Veranstaltung abzusagen. In diesem Fall erfolgt eine abzugsfreie Rückerstattung von bereits eingezahlten Teilnehmerbeiträgen. Ein Ersatz für darüber hinausgehende Aufwendungen jeder Art ist ausgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung. Teilnehmer, die mind. 2/3 eines Kurses besucht haben, erhalten auf Anfrage eine Teilnahmebestätigung. Die allenfalls von der Agentur zur Verfügung gestellten Unterlagen dürfen nicht vervielfältigt, verbreitet, feilgehalten oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Für persönliche Gegenstände der Teilnehmer (z.B. Garderobe, Lernunterlagen) wird keine Haftung übernommen. Aus der Anwendung der erworbenen Kenntnisse können keinerlei Haftungsansprüche gegenüber der Agentur gemacht werden. Alle Angaben und Daten der Teilnehmer werden vertraulich behandelt, werden aber aus administrativen Gründen EDV-technisch verarbeitet. Mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung geht die Zustimmung einher, den Teilnehmer bzw. das Unternehmen/die Organisation als Referenz der Agentur zu nennen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Vertragspartner und Agentur und auf die Frage eines gültig zustande gekommenen Vertrages sowie seiner Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Erfüllungsort ist Wien. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen der Agentur und dem Vertragspartner ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der Agentur örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart, unabhängig davon, in welchem Land der Auftrag durchgeführt wird. **diekampagne** ist jedoch auch dazu berechtigt, ein anderes, für den Vertragspartner zuständiges Gericht anzurufen.